

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 3

Artikel: Referendumsfrist für die erste BVG-Revision ist abgelaufen : berufliche
Vorsorge wird für mehr Teilzeitbeschäftigte obligatorisch
Autor: Albisser, Klaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referendumsfrist für die erste BVG-Revision ist abgelaufen

Berufliche Vorsorge wird für mehr Teilzeitbeschäftigte obligatorisch

■ Klaus Albisser*

Im Rahmen der 3-Säulen-Konzeption wurde das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) 1985 in Kraft gesetzt. Bereits damals war man sich bewusst, dass schon bald eine Revision folgen sollte. Geplant war sie nach einer Frist von zehn Jahren. Nach zähen Verhandlungen dürfte es am 1. Januar 2005 soweit sein.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) wurde im heute schwierigeren Umfeld politisch wie wirtschaftlich zur Diskussion gestellt. Aus allen politischen Lagern sowie aus Wirtschafts- und Branchenverbänden, Frauenverbänden und anderen Interessensgemeinschaften wurden Vorschläge unterbreitet, wie das neue BVG dereinst gestaltet werden soll und wer wie und was zu finanzieren beziehungsweise zu beziehen habe. Trotz grosser Uneinigkeit zeichnete sich je länger, je mehr ab, dass die berufliche Vorsorge bisher auf Annahmen basierte, die mit der heutigen und künftigen demografischen und wirtschaftlichen Realität nicht mehr übereinstimmen. Gefragt war ein künftig tragbarer Mindestzinssatz sowie die Senkung des Umwandlungssatzes auf ein realistisches Mass. Weitere wesentliche Punkte der 1. BVG-Revision stellten die Erweiterung des zu versichernden Personenkreises durch Senkung der Eintrittsschwelle, Senkung des Koordinationsabzuges und die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für die Frauen dar.

Nach teilweise heftig geführten Debatten, wurde das neue Gesetz am

3. Oktober 2003 vom Parlament angenommen. Nach ungenutzt gebliebener Referendumsfrist hat nun der Bundesrat die Kompetenz, das neue BVG in Kraft zu setzen. Das wird vermutlich am 1. Januar 2005 geschehen. Zwecks Schaffung von gewünschter Transparenz bezüglich Kapitalverwaltung besteht die Möglichkeit, dass einige Teilbereiche des neuen BVGs bereits vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Höherer Schwellenwert

Der Schwellenwert, der den Mindestlohn der obligatorischen beruflichen Vorsorge bestimmt, wird von bisher 25 320 Franken auf neu 18 990 gesenkt (75 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente). Somit werden künftig mehr kleinere Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigte von der BVG-Pflicht erfasst. Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmer-Beiträge werden angehoben.

Der Koordinationsabzug entspricht neu 22 155 Franken, also 87,5 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente.

Durch den reduzierten Koordinationsabzug ergibt sich ein neu maximal versicherter BVG-Lohn von 53 805 Franken (bisher 50 640). Dementsprechend werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge erhöht.

Der Aufschub der Altersrente bis zum 70. Lebensjahr sowie deren Vorbezug werden mit der AHV koordiniert. Der Bundesrat kann für die vorzeitige Pensionierung ein Mindestalter festlegen. Beim Vorbezug erfolgt eine

Renten Kürzung nach versicherungstechnischen Regeln. Der für die Rentenberechnung (Alter 65) im obligatorischen BVG-Teil massgebende Umwandlungssatz wird schrittweise von

Rentenalter, Altersgutschriften und Invalidenrente

Das Rentenalter der Frauen wird bis 2009 schrittweise dem Rentenalter für Männer angeglichen:

ab 01.01.2004	63 Jahre
ab 01.01.2005	64 Jahre
ab 01.01.2009	65 Jahre

Als Folge der Gleichstellung des Rentenalters gelten für Männer und Frauen neu die gleichen Altersgutschriften, wobei für die Frauen die Alterssprünge der Männer übernommen werden:

Alter	AG in % vers. Lohn
25 – 34	7 %
35 – 44	10 %
45 – 54	15 %
55 – 65	18 %

Die Rentenstufen werden denjenigen der in der 4. IV-Revision schon per Januar 2004 in Kraft gesetzten Stufen angepasst. Das heisst, dass es künftig vier Rentenarten geben wird:

IV-Grad	Rentenanspruch	
mind. 40%	Viertelsrente	25%
mind. 50%	halbe Rente	50%
mind. 60%	Dreiviertelsrente	75%
mind. 70%	Vollrente	100%

heute 7,2 auf 6,8 Prozent reduziert. Bereits laufende Altersrenten sind von dieser Änderung nicht mehr betroffen.

Neuregelung bei der Rente

Im Todesfall einer versicherten Frau wird analog der Hinterlassenenrente in der 1. Säule eine Rente für den

überlebenden Ehegatten fällig. Dabei gelten für deren Beanspruchung die gleichen Voraussetzungen wie für die Frauen. Der versicherbare Lohn der Arbeitnehmer und das versicherbare Einkommen von Selbständigerwerbenden wird auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag (zur Zeit 10 Mal 75 960 Franken) beschränkt. Hiermit wurden

lediglich die wichtigsten Revisionspunkte dargestellt. Die ergänzenden BVG-Verordnungen gelangen demnächst in die Vernehmlassung mit dem Ziel, diese so bald als möglich zu verabschieden. ■

* Klaus Albisser, Curaviva-Versicherungsdienste, Rotkreuz

10 Jahre im Dienste Ihrer Zeit.

ZEITAG
Timeware of Switzerland
www.zeitag.ch

Patienten richtig lagern? *Harmony™* hilft!

Das **INTEGRAMED® Harmony™** Kissen System ist konzipiert für die aussergewöhnliche Patienten-Lagerung.

Ob Sie nach herkömmlichen oder kinästhetischen Grundsätzen Patienten lagern, in der Harmony™ Produktlinie finden Sie das spezielle Lagerungskissen. Die visco-elastischen Schaumstoff-Flocken passen sich individuell der zu stützenden Körperform an. Die zusätzliche Druckentlastung und Druckverteilung ermöglichen eine optimale Blutzirkulation. Der Patient liegt entspannt und bequem.

Die wahlweise einsetzbaren farbigen Baumwollüberzüge sowie der PU-beschichtete Inkontinenzüberzug können wie die Kissen gewaschen werden.

COSANUM

Rütistrasse 14 / CH-8952 Schlieren
Telefon +41 (0)43 433 66 66
Fax +41 (0)43 433 66 67
E-mail: info@cosanum.ch / www.cosanum.ch



Gratis-Unterlagen unter
043 433 66 70

